

Hygienekonzept Friedhof gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung

Friedhof der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne

Friedhofsträger: Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne Pastor Dennis Schipporeit, Lüner Kirchweg 4, 21337 Lüneburg

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für den Betrieb des kirchlichen Friedhofes am o.g. Ort vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, insbesondere den Vorgaben des § 5 (Hygienekonzept) sowie den allg. Hygieneregeln, auf den ggf. geltenden Allgemeinverfügungen sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten für die Nutzung des Friedhofes sowie der dort befindlichen Einrichtungen die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Empfehlungen der Corona-VO
- Tragen von Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen

Abstandsgebot

Jede Gruppe oder Person soll auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in der Kirche bzw. im Gemeindehaus und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten.

Die Anordnung der Sitzplätze in der Friedhofskapelle oder Kirche erfolgt so, dass die Abstandsempfehlung von den Trauergästen umgesetzt werden kann und darf nicht durch die Trauergäste verändert werden.

Die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens wirken in geeigneter und angemessener Weise auf die Umsetzung der Abstandsempfehlung bei den Teilnehmenden einer Trauerfeier hin.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, in der Friedhofskapelle oder anderen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (**FFP2/KN95/N95**) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Bestatters, der Kirchengemeinde sowie weiterer (gewerblicher) Dienstleister mit Ausnahme der Redner*innen, Sänger*innen und Musiker*innen, deren Instrument nicht mit einer Mund-Nase-Bedeckung spielbar ist, während des aktiven Einsatzes bei Trauerfeiern. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (**FFP2/KN95/N95**). Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet. Die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens wirken in geeigneter und angemessener Weise auf die Einhaltung der Maskenpflicht bei den Teilnehmenden einer Trauerfeier hin.

Zugangsbeschränkung und Dokumentation

Die Teilnahme an einer Trauerfeier in Innenräumen wird entsprechend der sog. **2G-Regelung** beschränkt auf Personen, die einen Nachweis als Geimpfte oder als Genesene vorlegen können. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Die maximale Anzahl der Trauergäste in der Kirche beträgt 76 Personen, inkl. aller Mitwirkenden (in der Zehntscheune: 20 Personen). Die Bestatter*innen haben die Information erhalten, wie viele Trauergäste in der Kirche/Zehntscheune Platz finden. Die Mitarbeitenden des Bestattungsinstituts sorgen für eine Platzanweisung.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, bereits im Vorfeld einer Trauerfeier regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Der Zutritt zu einer Trauerfeier in der Kirche/Zehntscheune wird durch die Mitarbeitenden des Bestattungsunternehmens kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft möglich. Die erhobenen Daten werden vom Bestattungsunternehmen gemäß § 6 der Corona-Verordnung aufbewahrt und entsprechend der vorgegebenen Frist vernichtet. Auf Anforderung der Gesundheitsbehörden werden die Daten zur Nachverfolgung von Kontakten zur Verfügung gestellt.

Nicht-religiöse Bestattungen: vorgeschriebene Anwendung der 3G-Regelung

Die Corona-VO regelt in § 8 Absatz 3 Satz 2, dass bei Bestattungen, sofern diese nicht-religiöse Veranstaltungen sind, jede Person einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 der Corona-VO vorzulegen hat. Dies gilt in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel ab einer Teilnahme von mehr als 10 Personen.

Als Veranstalter gilt in diesem Falle ein Familienmitglied, welches die Beerdigung organisiert, oder ein Unternehmen, welches für die Organisation zuständig ist. Der Veranstalter muss für den 3G-Nachweis der Anwesenden und die Dokumentation Sorge tragen.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte

Die zulässige Anzahl der Teilnehmenden einer Trauerfeier oder Beisetzung an der Grabstätte ist ausschließlich durch den zur Verfügung stehenden Platz unter Anwendung der

Abstandsempfehlung limitiert. Die Trauergäste sollen beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einhalten.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gemeinsam mit den Hinterbliebenen auf einen würdigen Rahmen der Trauerfeier hinwirken, der auch hinsichtlich der Regelungen der Teilnehmendenzahl den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Niedersächsischen Corona-Verordnung, geltender Allgemeinverfügungen und sonstiger behördlichen Weisungen sowie dieses Hygienekonzeptes entspricht.

Voranmeldung

Ist bei einer Trauerfeier mit einem erhöhten Interesse zu rechnen, ist durch das Bestattungsunternehmen eine Möglichkeit zur Voranmeldung für die Teilnahme vorzusehen.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Friedhofsgeländes und der Friedhofskapelle erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. An den Türen wird durch die Mitarbeitenden des Bestattungsinstituts auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von je einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt auf Veranlassung des Friedhofsträgers regelmäßig nach der Trauerfeier, genutzte Räume werden regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Nutzung. Die Türen der Kirche/Zehntscheune bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die Mitarbeiter*innen des Friedhofs oder der Gemeinde im Bereich der Kirche/Zehntscheune tätig sind.

Weitere Hygienemaßnahmen

- An den Eingangstüren zur Zehntscheune/Kirche wird durch den Friedhofsträger die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Unterweisung

Dieses Hygienekonzept wird allen Mitarbeitenden sowie den Bestatter*innen und sonstigen verantwortlich Beteiligten zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

Ort, Datum

Für den Kirchenvorstand

Zur Kenntnis genommen/Zur Kenntnis gegeben an

Ort, Datum

Name, Firma/Zuständigkeit